



## Schlagabraum im Wald

Information für Waldbesitzerinnen  
und Waldbesitzer

**Verbrennen  
von Schlagabraum  
ist meistens unnötig  
und schadet  
der Umwelt.**

Nach einem Holzschlag bleiben Äste, Rinde und Baumwipfel als Schlagabraum zurück. Früher wurde dieser oft verbrannt. Heute ist dies grundsätzlich verboten, weil dadurch die Luft verschmutzt und unsere Gesundheit gefährdet wird. Da sich zudem wertvolle Nährstoffe in den Ästen, Nadeln, im Laub und in der Rinde befinden, werden diese durch das Verbrennen dem Waldboden entzogen. Nicht zuletzt gehen wichtige Lebensräume für Kleinlebewesen wie Insekten, Käfer und Igel verloren.



Wirtschaftlich und ökologisch am sinnvollsten ist es, wenn der

Schlagabraum flächig im Wald liegen gelassen wird. Aus arbeitstechnischen Gründen kann er auch zu Asthaufen zusammengetragen werden. Damit entfällt der Aufwand fürs Feuern: Richtiges Feuern ohne viel Rauch erfordert grosse Hitze und regelmässiges Nachlegen von Holz.

**Wirtschaftlich und ökologisch  
Denkende lassen  
Schlagabraum  
liegen oder bilden  
Asthaufen.**

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Schlagabraum verbrannt werden muss, z.B. wenn er von gefährlichen Forstschädlingen oder Krankheiten befallen ist, nicht mit vertretbarem Aufwand gesammelt werden kann (Verklauungsgefahr im Bach) oder es für die Pflege der

Wytweide zwingend nötig ist. Dafür braucht es eine Bewilligung. Dies gilt auch für Schlagabraum aus dem Wald, der innerhalb von 30 Metern auf angrenzendem Landwirtschaftsland verbrannt wird. Die Bewilligung kann beim Revierförster beantragt werden. Die Waldabteilung prüft den Antrag und stellt die Bewilligung aus.

**Schlagabraum  
darf nur ausnahmsweise  
und mit einer  
Bewilligung  
verbrannt werden.**

Hat die Waldabteilung ausnahmsweise eine Bewilligung erteilt, sind folgende Grundsätze unbedingt zu beachten:

- **Mottfeuer sind verboten!** Den gesamten Schlagabraum auf einen Haufen zu legen und anzuzünden, ist nicht erlaubt, weil dadurch viel Rauch entsteht und grosse Mengen Feinstaub freigesetzt werden.
- **Wer richtig feuert, geht folgendermassen vor:** Den Schlagabraum trocknen lassen (sofern er nicht rasch verbrannt werden muss, z.B. wegen Forstschädlingen). Zum Anfeuern trockenes Holz verwenden. Die Äste schrittweise nachlegen und auf eine gute Luftzufuhr achten, damit das Feuer bei grosser Hitze brennt. So entsteht kaum Rauch, und es werden weniger Schadstoffe freigesetzt.
- Das Feuer muss ständig beaufsichtigt werden.
- Keine Brandbeschleuniger (Benzin, Altöl etc.) verwenden oder Abfälle verbrennen.
- **Kein Feuern ab erheblicher Waldbrandgefahr.** Die aktuelle Waldbrandgefahr ist zu finden unter [www.be.ch/waldbrandgefahr](http://www.be.ch/waldbrandgefahr).
- **Kein Feuern bei Inversionswetterlagen.** Bei dieser Wetterlage sind die oberen Luftschichten wärmer als die unteren. Dadurch kann der Rauch nicht aufsteigen und nebelt ganze Täler ein. Dies passiert häufig während der kühleren Jahreszeiten bei schönem Wetter.

**Mit korrektem Feuern entsteht kaum Rauch.**

**Fehlbare Personen können der Polizei gemeldet werden.**

Für die Kontrolle ist die Polizei zuständig. Wenn das Feuer nicht korrekt bewirtschaftet wird und zu stark raucht, kann – auch wenn eine Bewilligung vorliegt – Anzeige erstattet und eine Busse bis zu 20'000 Franken verhängt werden.

Das Gleiche gilt für das Verbrennen von Schlagabraum ohne Bewilligung.

Feuer mit zu viel Rauch sind der örtlichen Polizei zu melden.







## Kontakt

Waldabteilung Alpen	031 636 12 40
Waldabteilung Voralpen	031 636 04 50
Waldabteilung Mittelland	031 636 12 70
Waldabteilung Berner Jura	031 636 12 80
Fachberatung Waldbrand	031 636 12 00

Die zuständige  
Waldabteilung  
finden Sie unter  
[www.be.ch/  
foerstersuche](http://www.be.ch/foerstersuche).

**Amt für Wald des Kantons Bern**  
**Laupenstrasse 22**  
**3011 Bern**

**Tel. 031 633 50 20**  
**[www.be.ch/wald](http://www.be.ch/wald)**  
**[www.be.ch/waldbrandgefahr](http://www.be.ch/waldbrandgefahr)**

### Rechtliche Grundlagen

WaG Art. 27 und 43 (Bundesgesetz über den Wald; SR 921.0)  
KWaG Art. 46 (Kantonales Waldgesetz, BSG 921.11)  
KWaV Art. 21 und 21a (Kantonale Waldverordnung, BSG 921.111)  
LRV Art. 26a und 26b (Luftreinhalte-Verordnung, SR814.318.142.1)